

rend zeigt, wie Experiment an Experiment sich immer noch reiht und daß ebenfalls so in England, wie in Frankreich kein Jahr vergeht, wo nicht neue Projecte, neue Fragen, neue Zweifel aufstauen, neue Praxis sich bildet. Das Ministerium hat nicht geglaubt, in diesem Augenblicke, wo gerade der Kampf über Reformen der Juryverfassung vorzugsweise lebhaft in den genannten Ländern geführt wird, mit einer Vorlage vor Sie hintreten zu dürfen, in Betreff deren ihm dann vielleicht der Vorwurf gemacht werden könnte, das Ministerium habe mitten im Chaos streitender Meinungen und Ansichten sich zu der oder jener Meinung entschlossen, ohne in sich selbst die lebhafteste und wohlbegründete Ueberzeugung zu tragen, daß das, was es sich erlaubt hat, Ihnen zu empfehlen, nach allen Seiten hin dem Princip, wie den Bedürfnissen einer gerechten Strafrechtspflege entspricht. Sollte es mir gelungen sein, das Ministerium in dieser Richtung vor Ihnen, höchstgeehrte Herren, zu rechtfertigen, dann ist auch der Zweck meines Vortrages vollständig erfüllt. Ich habe, ich kann das nur wiederholen, weder für, noch wider die Jury vor Ihnen gegenwärtig eine Lanze brechen wollen; aber den Standpunkt des Ministeriums glaube ich rechtfertigen zu sollen, daß in der That die Frage bei ihrer hohen Wichtigkeit und tief einschneidenden Bedeutung eine solche ist, daß man allerdings nicht in kurzer Zeit sie zur vollständigen Befriedigung erledigen kann.

(Vielseitiges Bravo.)

Finanzrath von Kostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, zunächst um als Deputationsvorstand einige Erläuterungen zum Berichte zu geben, deren mir derselbe zu bedürfen scheint; ferner aber, um auch als Deputationsmitglied speciell meine Ansicht, insoweit sie durch die Fassung des Majoritätsgutachtens nicht vollständig getroffen wird, noch weiter zu motiviren. Aus dem Bericht selbst haben Sie ersehen, daß die Deputation, insoweit sie hier gegenwärtig anwesend ist, sich in drei Ansichten gespalten hat, wesentlich in ähnlicher Weise, wie die Deputation der jenseitigen Kammer. Hinzufügen kann ich aber, daß ein sechstes Mitglied der Deputation, welches leider durch Krankheit verhindert gewesen ist, an den Schlußberathungen der Deputation theilzunehmen, bei der vorhergehenden Berathung seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß seiner Meinung nach der Antrag auf Einführung der Schwurgerichte ganz auf sich zu beruhen habe. Diese auseinandergelassenen Ansichten scheinen meiner Meinung nach wenigstens soviel zu beweisen, daß die Frage, ob Schwurgerichte bei uns einzuführen seien, oder nicht, als entschieden noch in keiner Weise angesehen werden kann. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, zu welchen die Fassung des Berichtes in einigen Stellen Veranlassung geben könnte, halte ich es hiernächst für meine Schuldigkeit, Folgendes zu bemerken. Der geehrte

Herr Referent hat sich bemüht, möglichst objectiv in seiner Darstellung zu sein; dessen ungeachtet ist ihm dies wohl nicht überall vollständig gelungen. Einige Stellen des Berichtes haben eine lebhaftere Färbung für die Schwurgerichte, beziehentlich wider die Schöffengerichte angenommen, als die Deputation in ihrer Mehrheit gewünscht hätte. Hier und da sind auch Folgerungen in den darstellenden Theil des Berichtes mit eingeflossen, welche, ohne speciell als Ansichten des Referenten bezeichnet zu sein, doch demselben allein angehören und welchen die Mehrheit der Deputation ihrerseits nicht beizutreten vermag. Ich muß zunächst hinweisen auf eine Stelle auf S. 568, wo es heißt:

„daß auch in Sachsen der wieder lebhaft gewordene Wunsch nach Wiedereinführung der Schwurgerichte in dem oben bezeichneten Antrage und den darauf bezüglichen Beschlüssen der jenseitigen Kammer einen entsprechenden Ausdruck gefunden habe.“

Ich behalte mir vor, hierauf später zurückzukommen. Hiernächst enthält der Schlußsatz des mit „Hauptgründe für das Schwurgericht“ überschriebenen Absatzes, sowie der Schlußsatz des Absatzes, welcher mit „Schöffengerichte“ überschrieben ist, Folgerungen, zu denen sich die Deputation in ihrer Mehrheit allerdings nicht bekennt. Endlich möchte ich mich noch dagegen verwahren, daß aus dem Zusatz auf S. 570, wo es heißt: „Hauptgründe (einer Minorität der Deputation) für das Schwurgericht“, nicht Folgerungen gezogen werden, denen ich meinerseits entgegen treten möchte. In diesem Abschnitte hat der Herr Referent sämtliche Vorzüge und Lichtseiten zusammengefaßt, welche nach seiner Ansicht für die Schwurgerichte sprechen. Nach dem Beisatze „einer Minorität der Deputation“ möchte es aber scheinen, als ob die Majorität der Deputation alle Lichtseiten dem Schwurgerichte absprechen wollte, als ob sie diesem Institute nur Schattenseiten und Nachteile beimesse. Das ist wenigstens, was mich betrifft, nicht der Fall. Meiner persönlichen Ansicht nach stehe ich vielmehr insoweit auf Seite des Herrn Referenten, als ich im Princip die Mitwirkung des Volkes durch gesetzliche Repräsentation nicht allein bei der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch auf allen Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege, welche dazu geeignet sind, als ein anzustrebendes Ziel betrachte. Als ein solches Gebiet sehe ich auch die Strafrechtspflege an und ich hege die Ueberzeugung, daß die Betheligung des bürgerlichen Elementes bei der Strafrechtspflege, sei es in dieser oder jener Form, über lang oder kurz in unserm Vaterlande Platz greifen möchte. Wenn ich aber gegenwärtig diesem Princip keine praktische Geltung verschafft wissen will, wenn ich mich vielmehr dem Antrage der Majorität angeschlossen habe, den Antrag auf Einführung der Schwurgerichte zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, so wird diese Ansicht bei mir zunächst durch die Ueberzeugung hervorgerufen, daß der Wunsch nach Einführung der Schwurgerichte in Sachsen keines-